

die Festlegung der Grenze behilflich zu sein, und verlangt, dass alle Einschränkungen sofort aufgehoben werden;

7. *beabsichtigt*, sofern er feststellt, dass die Parteien bis zum 31. Januar 2007 keine Fortschritte bei der Grenzmarkierung nachgewiesen haben, die Mission auf eine vom Sicherheitsrat zu beschließende Weise umzugestalten oder umzugliedern;

8. *beabsichtigt außerdem*, die Situation vor dem 30. November 2006 zu überprüfen, um sich auf mögliche Änderungen bis zum 31. Januar 2007 vorzubereiten, und ersucht zu diesem Zweck den Generalsekretär, aktualisierte Optionen für mögliche Änderungen des Mandats der Mission vorzulegen;

9. *bekundet seine Bereitschaft*, alle Änderungen der Mission, die er im Einklang mit Ziffer 7 gegebenenfalls vornimmt, im Lichte künftiger Fortschritte bei der Grenzmarkierung erneut zu prüfen, sowie seine Bereitschaft, weitere Beschlüsse zu fassen, um sicherzustellen, dass die Mission die Grenzmarkierung erleichtern kann, sobald Fortschritte möglich werden;

10. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, Beiträge an den gemäß Resolution 1177 (1998) vom 26. Juni 1998 eingerichteten und in Artikel 4 Absatz 17 des von den Regierungen Äthiopiens und Eritreas am 12. Dezember 2000 unterzeichneten Umfassenden Friedensabkommens genannten Treuhandfonds zu entrichten, um den Demarkationsprozess zu unterstützen;

11. *bekundet seine höchste Anerkennung* für den Beitrag und das Engagement der truppenstellenden Länder für die Arbeit der Mission;

12. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5540. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 5626. Sitzung am 30. Januar 2007 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea

Sonderbericht des Generalsekretärs über Äthiopien und Eritrea (S/2006/992)

Bericht des Generalsekretärs über Äthiopien und Eritrea (S/2007/33)“.

Resolution 1741 (2007) vom 30. Januar 2007

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen und der Erklärungen seines Präsidenten bezüglich der Situation zwischen Äthiopien und Eritrea (im Folgenden als die „Parteien“ bezeichnet) sowie der darin enthaltenen Forderungen, so insbesondere der Resolutionen 1320 (2000) vom 15. September 2000, 1430 (2002) vom 14. August 2002, 1466 (2003) vom 14. März 2003, 1640 (2005) vom 23. November 2005, 1681 (2006) vom 31. Mai 2006 und 1710 (2006) vom 29. September 2006,

unter Betonung seines unbeirraren Engagements für den Friedensprozess und für die volle und rasche Durchführung des am 12. Dezember 2000 von den Regierungen Äthiopiens und Eritreas unterzeichneten umfassenden Friedensabkommens und des vorausgegangenen, am 18. Juni 2000 unterzeichneten Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten (die „Abkommen von Algier“) ²²⁹ sowie unter Betonung der Wichtigkeit der raschen Durchführung der Entscheidung der Grenzkommission für Äthiopien und Eritrea ²³⁰ als Grundlage für friedliche und kooperative Beziehungen zwischen den Parteien,

in Bekräftigung der Unversehrtheit der im Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten vom 18. Juni 2000 vorgesehenen vorübergehenden Sicherheitszone sowie unter Hinweis auf die mit ihrer Schaffung verfolgten Ziele und die von den Parteien eingegangene Verpflichtung zur Achtung der Zone,

in Würdigung der Anstrengungen, die die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea und ihr Militär- und Zivilpersonal unternehmen, um ihre Aufgaben trotz der schwierigen Umstände zu erfüllen,

ferner betonend, dass die vollständige Markierung der Grenze zwischen den beiden Parteien für einen dauerhaften Frieden zwischen Äthiopien und Eritrea sowie in der Region von entscheidender Bedeutung ist, daran erinnernd, dass beide Parteien eingewilligt haben, die Entscheidungen der Grenzkommission für Äthiopien und Eritrea über die Festlegung und Markierung der Grenze als endgültig und bindend anzuerkennen, mit Lob für die Anstrengungen der Kommission zur Wiederaufnahme der Grenzmarkierung und mit dem Ausdruck seines Bedauerns darüber, dass die Kommission aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen, die in den Anhängen zu dem Bericht des Generalsekretärs vom 22. Januar 2007²³² erläutert werden, bisher nicht in der Lage war, die Markierung der Grenze planmäßig abzuschließen,

mit dem Ausdruck seiner vollen Unterstützung für die Arbeit der Grenzkommission und Kenntnis nehmend von der Erklärung der Kommission vom 27. November 2006²³³,

nach Behandlung des Sonderberichts des Generalsekretärs vom 15. Dezember 2006²³⁴ und der darin enthaltenen Optionen für die Zukunft der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea und Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 22. Januar 2007,

unter Hinweis auf Ziffer 7 der Resolution 1710 (2006),

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea um einen Zeitraum von sechs Monaten bis zum 31. Juli 2007 zu verlängern;

2. *billigt* die Umstrukturierung des Militäranteils der Mission von bisher 2.300 auf 1.700 Soldaten, einschließlich 230 Militärbeobachtern, im Einklang mit der in den Ziffern 24 und 25 des Sonderberichts des Generalsekretärs²³⁴ beschriebenen Option I, beschließt, das derzeitige Mandat und die maximale genehmigte Truppenstärke, die in Resolution 1320 (2000) festgelegt und in den Resolutionen 1430 (2002) und 1681 (2006) weiter angepasst wurden, beizubehalten, und unterstreicht die Notwendigkeit, die militärische Kapazität der Mission auf einem Stand zu halten, der zur Wahrnehmung ihres Mandats ausreicht;

3. *wiederholt seine* in Ziffer 5 der Resolution 1640 (2005) an Äthiopien gerichtete *Forderung*, die endgültige und bindende Entscheidung der Grenzkommission für Äthiopien und Eritrea²³⁰ uneingeschränkt und ohne Verzögerung zu akzeptieren und sofort konkrete Schritte zu unternehmen, um es der Kommission ohne Vorbedingungen zu gestatten, die Grenze vollständig und rasch zu markieren;

4. *verlangt*, dass Eritrea seine Truppen und Ausrüstungen sofort aus der vorübergehenden Sicherheitszone abzieht;

5. *wiederholt seine* in Ziffer 1 der Resolution 1640 (2005) an Eritrea gerichtete *Forderung*, alle Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und der Tätigkeit der Mission, darunter auch die Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und der Tätigkeit des amtierenden Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, ohne weitere Verzögerung oder Vorbedingungen rückgängig zu machen und der Mission den Zugang, die Hilfe, die Unterstützung und den Schutz zu gewähren, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt;

6. *wiederholt seine* in Ziffer 2 der Resolution 1640 (2005) an die Parteien gerichtete *Aufforderung*, größte Zurückhaltung zu üben und jede gegenseitige Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen;

7. *bedauert* die mangelnden Fortschritte bei der Markierung der Grenze, fordert beide Parteien auf, mit der Grenzkommission voll zusammenzuarbeiten, betont, dass die Parteien

²³² S/2007/33.

²³³ S/2006/992, Anlage.

²³⁴ S/2006/992.

die Hauptverantwortung für die Durchführung der Abkommen von Algier²²⁹ tragen, und fordert die Parteien abermals auf, die Entscheidung der Grenzkommission vollständig und ohne weitere Verzögerung oder Vorbedingungen durchzuführen und konkrete Schritte zu ergreifen, um den Demarkationsprozess wieder aufzunehmen und abzuschließen;

8. *verlangt*, dass die Parteien der Mission den Zugang, die Hilfe, die Unterstützung und den Schutz gewähren, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, namentlich ihrer mandatsmäßigen Aufgabe, der Grenzkommission im Einklang mit den Resolutionen 1430 (2002) und 1466 (2003) bei der raschen und geordneten Durchführung der Entscheidung über die Festlegung der Grenze behilflich zu sein, und verlangt, dass alle Einschränkungen sofort aufgehoben werden;

9. *fordert* den Generalsekretär und die internationale Gemeinschaft *auf*, mit Äthiopien und Eritrea zusammenzuarbeiten, um den Ländern bei der Normalisierung ihrer Beziehungen behilflich zu sein, die Stabilität zwischen den Parteien zu fördern und die Grundlagen für einen dauerhaften Frieden in der Region zu schaffen;

10. *bekundet seine Bereitschaft*, etwaige Änderungen der Mission im Lichte künftiger Fortschritte bei der Grenzmarkierung erneut zu prüfen, sowie seine Bereitschaft, weitere Beschlüsse zu fassen, um sicherzustellen, dass die Mission die Grenzmarkierung erleichtern kann, sobald Fortschritte möglich werden;

11. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, Beiträge an den gemäß Resolution 1177 (1998) vom 26. Juni 1998 eingerichteten und in Artikel 4 Absatz 17 des von den Regierungen Äthiopiens und Eritreas am 12. Dezember 2000 unterzeichneten Umfassenden Friedensabkommens genannten Treuhandfonds zu entrichten, um den Demarkationsprozess zu unterstützen;

12. *bekundet seine höchste Anerkennung* für den Beitrag und das Engagement der truppenstellenden Länder für die Arbeit der Mission;

13. *ersucht* den Generalsekretär, in seinem Ende April 2007 vorzulegenden nächsten Fortschrittsbericht detaillierte Angaben über den Stand der Durchführung dieser Resolution und der Entscheidung der Grenzkommission aufzunehmen;

14. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5626. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Mit Schreiben vom 11. Juni 2007 unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär über den Beschluss des Rates, eine Mission nach Addis Abeba, Khartum, Accra, Abidjan und Kinshasa zu entsenden²³⁵.

Auf seiner 5725. Sitzung am 30. Juli 2007 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea

Bericht des Generalsekretärs über Äthiopien und Eritrea (S/2007/440)“.

Resolution 1767 (2007) vom 30. Juli 2007

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen und der Erklärungen seines Präsidenten bezüglich der Situation zwischen Äthiopien und Eritrea (im Folgenden als die „Parteien“ bezeichnet) sowie der darin enthaltenen Forderungen, so insbesondere der Resolutionen 1320 (2000) vom 15. September 2000, 1430 (2002) vom 14. August 2002, 1466 (2003)

²³⁵ Das Schreiben, das als Dokument S/2007/347 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 79 dieses Bandes.